



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

26 K 6418/05

verkündet am: 21. September 2006  
Jentz  
Verwaltungsgerichtsangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch den Direktor, Kennedy-Ufer 2,  
50679 Köln,  
[REDACTED]

Klägers,

gegen

die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rechts- und Versicherungs-  
amt, Appellhofplatz 23-25, 50667 Köln,  
[REDACTED]

Beklagte,

wegen Kinder- und Jugendhilferechts  
(hier: Rückerstattung)

hat die 26. Kammer  
aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom

21.09.2006

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht  
den Richter am Verwaltungsgericht  
den Richter am Verwaltungsgericht  
den ehrenamtlichen Richter  
die ehrenamtliche Richterin

Dr. Wundes,  
Tillmann-Gehrken,  
Koch,  
Schmidl,  
Slopek

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die von ihm für den Hilfsfall [REDACTED] am 11. Februar 2003 und 13. Juni 2003 aufgewendeten Erstattungskosten in Höhe von insgesamt 6.248,55 Euro zurück zu erstatten und Prozesszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.250,00 Euro vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt von der Beklagten Rückerstattung der Kosten, die er der Beklagten am 10. März und 20. Juni 2003 im Jugendhilfefall des am 25. Juli 1991 geborenen [REDACTED] erstattet hat. Der Kläger hat diese Kosten der Jugendhilfeaufwendungen für die Zeit vom 1. September 2002 bis 31. März 2003 mit 6.248,55 Euro beziffert. Ferner begehrt er die Zahlung von 5 % Prozesszinsen über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit.

[REDACTED], der einen 2002 von seiner Mutter geborenen Halbbruder und einen weiteren Halbbruder väterlicherseits hat, lebte seit dem 19. Februar 2000 bei seinen Großeltern [REDACTED] und [REDACTED] in Köln. Vor dem Aufenthalt bei seinen Großeltern hatte seine Mutter [REDACTED] ihn mit nach Amerika genommen und nach vier Wochen unbegleitet in ein Flugzeug nach Deutschland gesetzt. [REDACTED] zeigte starke Aggressionen und regressives Verhalten. Zeitweise wurde die Einleitung eines Sonder-schulverfahrens angedacht. Mit Beschluss vom 27. Juni 2001 wurde die elterliche Sor-

ge für [REDACTED] auf das Jugendamt der Stadt [REDACTED] übertragen. Anfang 2002 kehrte die Mutter nach Köln zurück lebte in einem Frauenhaus in Köln und bezog Sozialhilfe. Der Vater von [REDACTED], [REDACTED], lebte durchgängig in Erftstadt. Die Großeltern beantragten Kinder – und Jugendhilfe durch Übernahme der Kosten der Unterbringung in dem Internat [REDACTED], damit er die Realschule [REDACTED] besuchen könne. Der Vormund, Herr [REDACTED], beantragte die Hilfe unter dem 17. Juli 2002. Die Internatsaufnahme erfolgte am 1. September 2002, der Schulbesuch begann am 2. September 2002. Mit Bescheid vom 23. Juli 2002 gewährte die Beklagte Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 34 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in Form der Übernahme der Internatskosten ab dem 1. September 2002.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2002 beantragte die Beklagte bei dem Kläger Erstattung der ihr für die Hilfestellung entstehenden Kosten gemäß § 89e Abs.2 SGB VIII für die Zeit ab dem 1. September 2002. Zur Begründung führte sie aus, vor der Aufnahme in den Haushalt der Großeltern in Köln habe [REDACTED] seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei seiner Mutter gehabt. Diese habe zu dem Aufnahmezeitpunkt in den USA gelebt und keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2002 erkannte der Kläger gegenüber der Beklagten die Verpflichtung zur beantragten Kostenerstattung gemäß § 89e SGB VIII für die Zeit vom 1. September 2002 bis 24. Juli 2009 (längstens bis Volljährigkeit) an.

In der Folgezeit erstattete der Kläger der Beklagten die für die Hilfestellung aufgetragenen Kosten auf die Kostenrechnung vom 11. Februar 2003 über 3.336,27 Euro für den Leistungszeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 2002 im März 2003 und auf die Kostenrechnung vom 13. Juni 2003 über 2.912,28 Euro für den Leistungszeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2003 im Juni 2003.

Auf die folgenden Rechnungen der Beklagten verweigerte der Kläger nach einem Rundschreiben vom 1. Oktober 2003 mit Schreiben vom 27. November 2003 eine weitere Kostenerstattung unter Hinweis auf das noch nicht rechtskräftige Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 2003 – 12 A 183/00 – (I,32 f), widerrief die bisher erteilten Kostenanerkennnisse und machte einen Rückerstattungsanspruch gemäß § 112 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch - (SGB X) im Um-

fang der bisherigen Erstattung geltend. Er bat um Abgabe einer Erklärung zum Verzicht auf die Verjährungseinrede. Mit dem genannten Urteil vom 17. Juli 2003 hatte das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt nur dann in einer „anderen Familie“ i.S.d. § 89e Abs.1 SGB VIII begründet werde, wenn die Aufnahme in diese Familie unter Mitwirkung des Jugendhilfeträgers erfolge.

Entsprechend des Vorschlages des Klägers erklärte die Beklagte unter dem 9. Dezember 2003 wie in 65 weiteren Fällen den Verzicht auf die Einrede der Verjährung bezüglich des erstatteten Betrages in Höhe von 6.248,55 Euro.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2004 machte die Beklagte gegenüber dem Kläger geltend, dass – ungeachtet der damals noch ausstehenden revisionsgerichtlichen Klärung bezüglich der Auslegung des Begriffes der „anderen Familie“ i.S.d. § 89e SGB VIII – das vom Kläger rückwirkend geltend gemachte Rückerstattungsverlangen gegen Treu und Glauben verstoße, da die den Erstattungsleistungen zugrundeliegenden Kostenanerkennnisse sowie die anschließenden Erstattungsleistungen ohne Vorbehalt erfolgt seien.

Mit Urteil vom 25. Oktober 2004 - 5 C 39.03 - entschied das Bundesverwaltungsgericht darüber, unter welchen Voraussetzungen es sich um eine kostenmäßig geschützte „andere Familie“ i.S.d. § 89e SGB VIII handle. Voraussetzung für das Vorliegen einer „anderen Familie“ i.S.d. § 89e SGB VIII sei demnach, dass die betreffende Familie ihre Funktion gewissermaßen in institutionalisierter Weise ausübe. „Andere Familien“ i.S.d. genannten Vorschrift seien daher nur solche Familien, die ihre Bereitschaft, eine Person aufzunehmen und zu betreuen, nicht auf eine ganz bestimmte Person – aus persönlichen, insbesondere familiären Gründen – beschränken, sondern grundsätzlich auswahloffen seien. Die Aufnahme in die Familie müsse einen „über eine innerfamiliäre Hilfe hinausgehenden institutionellen Charakter“ aufweisen. Entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalens sei hingegen nicht erforderlich, dass der Aufenthalt in der betreffenden Familie jugendhilferechtlich, also unter Mitwirkung des Jugendhilfeträgers, veranlasst worden sei.

Das vorgenannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wurde dem Kläger Mitte Februar 2005 bekannt. Mit Rundschreiben vom 16. Februar 2005 setzte der Kläger die Beklagte über das Urteil in Kenntnis.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2005 forderte der Kläger die Beklagte auf, die erstatteten Beträge in diesem und den anderen betroffenen Fällen zurück zu erstatten. Zur Begründung führte er unter Hinweis auf das oben genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts an, dass für die von ihm in der Vergangenheit an die Beklagte geleisteten Erstattungen die Voraussetzungen nicht vorlagen und daher ein Rückerstattungsanspruch gemäß § 112 SGB X bestehe, da die Erstattungen zu Unrecht erfolgt seien. Lediglich in den Hilfefällen der Kinder [REDACTED] hätten die Erstattungsvoraussetzungen vorgelegen. Sollte dies nach Erkenntnissen der Beklagten anders sein, bitte er gegebenenfalls um Vorlage von Nachweisen für den „institutionellen Charakter“ der Unterbringung in der anderen Familie. Die Gesamthöhe der Rückforderung betrug 4.434.494,52 Euro. Des Weiteren führte der Kläger in Erwiderung auf das Schreiben der Beklagten vom 18. Mai 2004 an, dass das Rückerstattungsbegehren seiner Ansicht nach nicht gegen Treu und Glauben verstoße. Die Grundsätze von Treu und Glauben und damit der Vertrauensschutz finde bei öffentlich-rechtlichen Trägern untereinander nur eingeschränkt Anwendung. Vertrauensschutz könne ihm gegenüber allenfalls geltend gemacht werden, wenn er sich rechtsmissbräuchlich verhalten und der Beklagten dadurch Rechtsnachteile zugefügt hätte. Dem Kläger könne jedoch kein treuwidriges Verhalten unterstellt werden, da die Erstattung gemäß der damaligen allgemeinen Rechtsmeinung und der gefestigten Spruchpraxis erfolgt sei. Zudem erfolge die Umsetzung des Rückerstattungsanspruchs gemäß § 112 SGB X aus Gesetzmäßigkeitsprinzipien und könne auch von daher nicht treuwidrig sein.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2006 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie dessen Rückerstattungsforderung nicht anerkenne.

Sie begründete dies damit, dass keine Rückforderungsansprüche bestünden, da der Kläger die Kostenerstattung aufgrund der damaligen überwiegenden Rechtsauffassung und der Entscheidungspraxis anerkannt habe.

Die Beteiligten vereinbarten die Auswahl von Musterverfahren und die Beklagte verzichtete unter dem 17. August 2005 erneut auf die Einrede der Verjährung.

Am 4. November 2005 hat der Kläger Klage erhoben.

Der Kläger wiederholt und vertieft zur Klagebegründung seines auf § 112 SGB X gestützten Erstattungsbegehrens seine bisherigen Ausführungen. Insbesondere trägt er vor, dass die von ihm an die Beklagte geleistete Kostenerstattung zu Unrecht erfolgt sei, da die Voraussetzungen für eine Kostenerstattung gemäß § 89e Abs.2 SGB VIII nicht vorgelegen haben. Zwar sei die Beklagte gemäß § 86 Abs.3 i.V.m. Abs. 2 Satz 4 SGB VIII örtlich zuständig gewesen. Die Beklagte habe aber gegen den Kläger keinen Kostenerstattungsanspruch aus § 89e SGB VIII, da die Unterbringung des Kindes in den Haushalt der Großeltern entsprechend den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts keine Aufnahme in eine „andere Familie“ i.S.d. § 89e SGB VIII darstelle. Die Bereitschaft der Großeltern, ein Kind aufzunehmen, sei auf den Enkel beschränkt und daher nicht auswahloffen gewesen; ein institutioneller Charakter der Familie sei mithin nicht gegeben. Vielmehr sei die Aufnahme des Enkels in den Haushalt aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen erfolgt.

Zudem werde der Rückerstattungsanspruch nicht durch das seitens des Klägers gegenüber der Beklagten abgegebene Kostenanerkennnis oder durch die bereits erfolgte Zahlung der Erstattungsbeträge eingeschränkt. Das Anerkenntnis habe keinen rechtsbegründenden sondern lediglich deklaratorischen Charakter. Dies sei in der Rechtsprechung zu Kostenerstattungsverfahren im Sozial- und Jugendhilferecht anerkannt.

Sonstige Ausschlussgründe für den Rückerstattungsanspruch seien ebenfalls nicht gegeben. Insbesondere ein Ausschluss des Rückerstattungsanspruchs unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben käme allenfalls bei vorsätzlichem Handeln oder Rechtsmissbrauch in Betracht, da Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht in gleicher Weise wie der Bürger Vertrauensschutz für sich in Anspruch nehmen könnten. Der Kläger habe jedoch weder vorsätzlich noch rechtsmissbräuchlich gehandelt, insbesondere da die Kostenerstattung in Übereinstimmung mit der überwiegenden Fachliteratur und der zum damaligen Zeitpunkt gefestigten Rechtsprechung erfolgt sei. Die Geltendmachung eines gesetzlich ausformulierten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs

sei grundsätzlich nicht treuwidrig. Vielmehr sei er dem Gebot der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung unterworfen, was auch beinhalte, rechtswidrige Zustände zu korrigieren.

Gerade im Hinblick auf die beklagtenseits angesprochene Umlagenfinanzierung und den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit müsse er die Gesetzmäßigkeit des Mitteleinsatzes garantieren. Die Beklagte habe zu Lasten der kommunalen Umlage in den vergangenen Jahren in großem Umfang zu Unrecht Kostenerstattung erhalten. Die Rückerstattung bewirke eine Einnahme zugunsten der kommunalen Umlage und führe somit zu einer Umverteilung.

Dem Beratungsauftrag sei er gerecht geworden, da er die Beklagte unmittelbar nach Bekanntwerden der gerichtlichen Entscheidungen mit Rundschreiben unterrichtet habe.

Abschließend weist der Kläger darauf hin, dass die Beklagte ihm gegenüber wirksam auf die nach § 113 SGB X mögliche Einrede der Verjährung verzichtet habe.

Der Kläger verweist auf ein Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht vom 7. Juni 2005.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm die für den Hilfefall [REDACTED] am 11. Februar 2003 und 13. Juni 2003 aufgewendeten Erstattungskosten in Höhe von insgesamt 6.248,55 Euro zurück zu erstatten und Prozesszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft ebenfalls ihre bisherigen Ausführungen. Insbesondere trägt sie vor, der Kläger habe ihr gegenüber keinen Anspruch auf Rückerstattung gemäß § 112 SGB X für die zuvor geleistete Kostenerstattung, da die Zahlungen aufgrund der vom Kläger abgegebenen Anerkenntniserklärungen nicht zu Unrecht erfolgt seien.

Abgesehen davon komme eine Minderung oder ein Wegfall des etwaigen Rückerstattungsanspruchs in Betracht, da das Rückforderungsverlangen des Klägers gegen den in § 242 BGB verankerten – und für das gesamte öffentliche Recht geltenden – Grundsatz von Treu und Glauben verstoße und rechtsmissbräuchlich sei. Denn der Kläger habe jahrelang in Übereinstimmung mit der Beklagten und mit anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Einklang mit der in der Literatur herrschenden Meinung, der Rechtsprechung und der gefestigten Spruchpraxis der Zentralen Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten die Voraussetzungen eines Kostenerstattungsanspruchs nach § 89e SGB VIII unabhängig davon bejaht, ob die Aufnahme in eine „andere Familie“ auswahloffen und damit in institutionalisierter Weise erfolgte. Auf Grundlage dieser gemeinsamen Rechtsauffassung seien zwischen der Beklagten und dem Kläger über Jahre hinweg zahlreiche Fälle einvernehmlich abgewickelt worden. Auf diese gleichbleibende Auslegung der Kostenerstattung nach § 89e SGB VIII habe sich die Beklagte eingerichtet und darauf vertraut. Wer eine rechtliche Regelung längere Zeit in einem bestimmten Sinn ausgelegt hat, sei daran gebunden, wenn der andere Teil sich auf die gleich bleibende Einstellung eingerichtet und im Hinblick darauf Dispositionen getroffen habe. Bezüglich der in der Vergangenheit liegenden, vollständig abgeschlossenen Sachverhalte habe der Kläger sich gebunden und setze sich in Widerspruch zu seinem früheren Verhalten.

Ergänzend gelte, dass der Kläger die Beklagte nach § 85 Abs. 2 SGB VIII als örtlichen Träger zur Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII beraten und deren Mitarbeiter fortbilden solle. Es widerspreche dieser Verpflichtung, sich mit einem rückwirkenden Zahlungsverlangen von der bisherigen gemeinsam entwickelten und getragenen Rechtsauslegung und Rechtsanwendung abzuwenden.

Das Kooperationsgebot des § 86 SGB X für zwei Leistungsträger umfasse die Verpflichtung, bei widerstreitenden gegenseitigen Interessen auch die Belange des anderen Leistungsträgers angemessen zu berücksichtigen. Die Rückforderungen des Klägers stelle aber eine „doppelte“ finanzielle Belastung der Beklagten dar, da der Kläger als umlagefinanzierter Verband entsprechende Umlagen von der Beklagten erhalten habe, um seinen bisherigen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.



Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beteiligten ergänzend Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückerstattung der von ihm im Hilfefall des [REDACTED] an die Beklagte geleisteten Erstattungszahlungen und auf Zahlung von Prozesszinsen.

Der Rückerstattungsanspruch folgt aus § 112 SGB X, auf den sich der Kläger bei der Geltendmachung seines Rückerstattungsanspruchs berufen und auf den er im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Bezug genommen hat.

A. Nach § 112 SGB X sind gezahlte Beträge zurück zu erstatten, soweit eine Erstattung zu Unrecht erfolgt ist. Zu Unrecht ist eine Erstattung dann erfolgt, wenn sie nicht der objektiven Rechtslage entspricht, also wenn der Erstattungsempfänger nach dem im Erstattungszeitpunkt maßgebenden Recht keinen Anspruch gegen den Erstattungsleistenden auf die durchgeführte Erstattung hatte. Dieser Tatbestand ist hier gegeben.

Die vom Kläger an die Beklagte für den Jugendhilfefall des [REDACTED] geleistete Kostenerstattung erfolgte zu Unrecht, weil die Beklagte gegen den Kläger keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten hatte. Ein solcher Anspruch bestand – was allein geltend gemacht wurde und in Betracht kam – nicht nach § 89e Abs.2 i.V.m. Abs.1 SGB VIII.

Gemäß § 89e Abs.2 i.V.m. Abs.1 SGB VIII ist der überörtliche Träger dem zuständigen örtlichen Träger unter anderem dann zur Erstattung der Kosten verpflichtet, wenn sich die Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen richtet, dieser gewöhnliche Aufenthalt in einer anderen Familie begründet worden ist, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem

Strafvollzug dient, und kein örtlicher Träger vorhanden ist, in dessen Bereich die Person vor der Aufnahme in die andere Familie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die Zuständigkeit der Stadt Köln für die Übernahme der Kosten der Internatsunterbringung richtete sich, da [REDACTED] Eltern nicht das Personensorgerecht besaßen und verschiedene gewöhnliche Aufenthaltsorte hatten, nach § 86 Abs.3 i. V.m. Abs. 2 Satz 4 1. Halbsatz analog SGB VIII und somit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des [REDACTED] vor Beginn der Leistung. Ausgehend von der Legaldefinition in § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I, hier anwendbar nach § 37 Satz 1 SGB I, begründete [REDACTED] seinen danach maßgebenden gewöhnlichen Aufenthalt bei seinen Großeltern in Köln. Damit könnte zwar der Schutz des § 89e Abs. 1 SGB VIII zum Tragen kommen und auf den gewöhnlichen Aufenthalt [REDACTED] vor Aufnahme bei seinen Großeltern abzustellen sein. Dieser war bei seiner Mutter in den USA.

Allerdings scheidet dies daran, dass der gewöhnliche Aufenthalt bei den Großeltern nicht in einer „anderen Familie“ i.S.d. § 89e Abs.1 SGB VIII begründet wurde. Der Haushalt der Großeltern, in dem [REDACTED] bei Beginn der Jugendhilfemaßnahme im Übrigen bereits über zwei Jahre ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB VIII lebte, stellte keine „andere Familie“ i.S.d. § 89e Abs.1 SGB VIII dar.

Denn Voraussetzung für das Vorliegen einer „anderen Familie“ i.S.d. § 89e SGB VIII ist, dass die betreffende Familie ihre Funktion gewissermaßen in institutionalisierter Weise ausübt. „Andere Familien“ i.S.d. genannten Vorschrift sind nur solche Familien, die ihre Bereitschaft, eine Person aufzunehmen und zu betreuen, nicht auf eine ganz bestimmte Person – aus persönlichen, insbesondere familiären Gründen – beschränken, sondern grundsätzlich auswahloffen sind. Die Aufnahme in die Familie muss also einen über eine innerfamiliäre Hilfe hinausgehenden institutionellen Charakter aufweisen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2004 - 5 C 39.03 -, NJW 2005, 1593f.;  
BVerwG, Urteil vom 2. Juni 2005 - 5 C 1.04 -, NJW 2005, 2794f.; VGH München,  
Urteil vom 27. April 2006 - 12 B 04.3126 -, JURIS.

Dies war hier nicht der Fall. Die Aufnahme [REDACTED] in den Haushalt der Großeltern erfolgte aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen und der bestehenden familiären Bindung. Die Großeltern fühlten sich – bereits seit Jahren – für ihren Enkel verantwortlich, was im Übrigen mit den zivilrechtlichen Unterhaltsvorschriften korrespondiert, §§ 1601 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Ihre Bereitschaft, ein Kind aufzunehmen, war auf den Enkel beschränkt und erfolgte mithin nicht auswahloffen, d.h. die Großeltern wurden nicht in institutionalisierter Weise tätig.

Da somit die Voraussetzungen des § 89e Abs.2 i.V.m. Abs.1 SGB VIII nicht vorlagen, hatte und hat die Beklagte gegen den Kläger keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten.

2. Die Beklagte hatte gegen den Kläger zum Anderen auch keinen Anspruch auf Kostenerstattung aus dem vom Kläger mit Schreiben vom 23. Oktober 2002 erklärten Kostenanerkennnis. Denn bei diesem Schreiben, in dem der Kläger unter Bezugnahme auf § 89e Abs. 2 SGB VIII gegenüber der Beklagten seine Verpflichtung zur Kostenerstattung anerkannte, handelt es sich allenfalls um ein deklaratorisches Schuldanerkennnis, nicht jedoch um ein schuldbegründendes, konstitutives Anerkenntnis, das unabhängig von einem ggf. bestehenden Schuldgrund bzw. einer gesetzlichen Verpflichtung eine neue, selbständige Zahlungsverpflichtung schaffen sollte. Denn der Kläger stellt in besagtem Schreiben lediglich – klarstellend – fest, dass er seine Kostenerstattungspflicht „gem. § 89e Abs.2 SGB VIII“ anerkenne. Dieses Anerkenntnis gewährleistet der Beklagten jedoch keine Rechtssicherheit dahingehend, dass der von ihr geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch auf Dauer und unabhängig davon besteht, ob die in der maßgebenden gesetzlichen Kostenerstattungsvorschrift genannten Voraussetzungen vorliegen. Das Anerkenntnis stellt damit keine selbständige und von § 89e SGB VIII unabhängige Grundlage für das von der Beklagten geltend gemachte Erstattungsbegehren dar und entfaltet daher auch keine anspruchsbegründende Wirkung auf Zahlung der Erstattung.

Vgl. VGH München, Urteil vom 23. September 2003 - 12 B 01.241 -, JURIS;  
OVG Hamburg, Beschluss vom 14. Januar 2004 - 4 Bf 355/01 -, ZFSH/SGB  
2004, 428 ff..

Da die Beklagte gegen den Kläger somit keinen Anspruch auf Erstattung der gezahlten Hilfestellung hatte, ist die vom Kläger an die Beklagte geleistete Kostenerstattung im Hilfefall [REDACTED] zu Unrecht erfolgt, so dass der Kläger gegen die Beklagte gemäß § 112 SGB X einen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Kostenerstattung hat.

Sonstige Voraussetzungen für eine Rückerstattung enthält § 112 SGB X nicht; insbesondere fehlen Vertrauensschutzregeln wie beispielsweise in § 45 Abs. 2 SGB X.

B. Der bestehende Rückerstattungsanspruch ist weder weggefallen noch bestehen Minderungsgründe.

1. Ein Wegfall oder eine Minderung des Rückerstattungsanspruchs ist nicht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben gegeben. Denn das vom Kläger rückwirkend geltend gemachte Rückerstattungsverlangen verstößt nicht gegen Treu und Glauben, insbesondere da der Kläger weder rechtsmissbräuchlich noch widersprüchlich gehandelt hat.

Eine Minderung oder Wegfall des Rückerstattungsanspruches unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben käme allenfalls bei Rechtsmissbrauch (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) oder widersprüchlichem Verhalten seitens des Klägers in Betracht.

Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 30.03.2000 – 12 A 12373/99 – ZFSH/SGB 2000, 552 ff. (554); vgl. Klattenhoff in Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB X, Rdnr. 11 zu § 112 SGB X.

a) Die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs an sich stellt kein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Klägers dar, da es sich bei dem Rückerstattungsanspruch des § 112 SGB X um einen gesetzlich normierten, öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsanspruch handelt, dessen Geltendmachung grundsätzlich nicht treuwidrig ist.

Vgl. Klattenhoff in Hauck/Noftz, a.a.O..

Vielmehr stellt die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs die Umsetzung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs.3 GG) dar, dem sowohl der Kläger als auch die Beklagte als öffentliche Rechtsträger unterworfen sind.

b) Dass der Kläger den Rückerstattungsanspruch geltend macht, obwohl er in der Vergangenheit – irrtümlich – selbst von der Rechtmäßigkeit der erfolgten Erstattung ausgegangen ist, führt ebenfalls nicht zu einem rechtsmissbräuchlichen oder widersprüchlichen Verhalten auf Seiten des Klägers.

Der Sinn und Zweck des § 112 SGB X würde nämlich ins Leere laufen, wenn die Geltendmachung einer zuvor irrtümlich geleisteten Erstattung als widersprüchliches Verhalten und damit als Wegfall- oder Minderungsgrund des Rückerstattungsanspruchs gewertet würden. Denn § 112 SGB X bezweckt gerade, dass die Erstattungsleistungen eines Leistungsträgers, der irrtümlich von einer Erstattungspflicht ausging, von dem vermeintlich erstattungsberechtigten Leistungsträger zurück zu erstatten sind.

Vgl. v. Wulffen, Kommentar zum SGB X, 5. Auflage 2005, Rdnr.2 zu § 112 SGB X; Gesetzesbegründung zu § 118 SGB X, BT-Drucksache 9/95, S.27.

Es ist Kennzeichen einer „zu Unrecht“ geleisteten Erstattung i.S.d. § 112 SGB X, dass der erstattende Leistungsträger zum Zeitpunkt der Erstattung – irrtümlich – von deren Rechtmäßigkeit ausgegangen ist und sich erst im Nachhinein herausstellt, dass eine Erstattungspflicht tatsächlich nicht bestanden hat. Dies ist in vorliegendem Fall gegeben. Der Kläger ging zum Zeitpunkt der Erstattung irrtümlich von deren Rechtmäßigkeit aus, insbesondere weil die Erstattung in Übereinstimmung mit der damals zu § 89e SGB VIII gefestigten Rechtsauslegung der zentralen Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten und der hierzu in der Literatur herrschenden Meinung erfolgte. Anhaltspunkte dafür, dass er bereits zum damaligen Zeitpunkt an der Rechtmäßigkeit der durchgeführten Erstattung zweifelte oder gar von deren Rechtswidrigkeit ausging, liegen nicht vor. Erst im Nachhinein, nämlich durch die beiden oben angeführten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Oktober 2004 (- 5 C 39.03 -) und vom 2. Juni 2005 (- 5 C 1.04 -), stellte sich heraus, dass die zuvor vorgenommene Rechtsauslegung zu § 89e SGB VIII falsch war und die darauf gestützten Erstattungen daher zu Unrecht erfolgt sind.

Dieser Rechtsirrtum des Klägers, dem im Übrigen auch die Beklagte selbst unterlegen ist, stellt indessen kein rechtsmissbräuchliches Handeln dar und führt daher auch nicht zu einer Minderung oder einem Wegfall des Rückerstattungsanspruchs.

Vgl. auch VG Koblenz, Urteil vom 5. Juni 2002 - 5 K 3184/01.KO -.

c) Entgegen der Ansicht der Beklagten wäre der Rückerstattungsanspruch auch nicht dann ausgeschlossen, wenn sich die Beklagte im Vertrauen auf die mit dem Kläger gemeinsam entwickelte und in der Vergangenheit ausgeübte Rechtsauslegung zu § 89e SGB VIII nicht an einen anderen Erstattungspflichtigen gewendet hätte, um dort Kostenerstattung nach den insoweit gültigen Vorschriften geltend zu machen, und dieser Erstattungsanspruch mittlerweile nach §§ 111 SGB X, 37 SGB I ausgeschlossen wäre.

Denn der aus dem Grundsatz von Treu und Glauben entwickelte Vertrauensschutz kann nicht vorbehaltlos ins öffentliche Recht übertragen werden. Insbesondere können sich staatliche Hoheitsträger nicht in gleicher Weise auf Vertrauensschutz berufen wie Bürger. Dies folgt zum Einen aus der sich aus Art. 20 Abs.3 GG ergebenden Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und dem damit einhergehenden Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes. In Bezug auf Erstattungsverfahren zwischen Leistungsträgern ergibt sich dies zum Anderen auch daraus, dass hier kein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen den Leistungsträgern besteht und daher keiner der am Erstattungsverfahren beteiligten Leistungsträger besonders geschützt werden muss.

Das wird auch aus der unterschiedlichen Fassung der §§ 112 SGB X einerseits und § 45 SGB X andererseits deutlich.

Das Bestehen des Rückerstattungsanspruchs richtet sich daher allein danach, ob eine Erstattung zu Unrecht erfolgt ist oder nicht. Auf die Beziehungen des Rückerstattungsverpflichteten zu Dritten (insbesondere zu Hilfeberechtigten oder zu anderen Erstattungspflichtigen oder -berechtigten) oder auf Verschulden kommt es hingegen grundsätzlich nicht an.

Vgl. VG Koblenz, Urteil vom 5. Juni 2002 - 5 K 3184/01.KO -; Wannagat, Kommentar zum Recht des Sozialgesetzbuchs, Rdnr.4 zu § 112 SGB X.

Der Schuldner der Rückerstattung könnte dem gegen ihn gerichteten Anspruch aus § 112 SGB X nicht entgegenhalten, dass er selbst wegen der Versäumung der Frist des § 111 SGB X von dem nach der materiellen Rechtslage in Wahrheit zur Erstattung Verpflichteten keine Zahlung mehr verlangen kann.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.11.2005 – 7 S 577/05 – (JURIS).

Der Rückerstattungspflicht steht damit nicht das Vertrauen der Beklagten, die vom Kläger erbrachte Erstattung behalten zu dürfen, entgegen. Wie bereits oben dargelegt hat der Kläger lediglich rechtsirrig seine Erstattungspflicht bejaht und der Beklagten deshalb die ihr entstandenen Kosten erstattet. Die Beklagte ist indessen dem gleichen Rechtsirrtum unterlegen.

Soweit die Beklagte auf die Umlagefinanzierung verweist, begehrt sie eine Besserstellung gegenüber den anderen an der Finanzierung beteiligten Gebietskörperschaften, da diese zu ihren Gunsten höhere Umlagen aufbringen müssten, sofern die Beklagte die zu Unrecht erhaltenen Beträge nicht zurück erstattete. Auf die Ausführungen in dem Urteil der Kammer 26 K 6419/05, Bl. 14 vom heutigen Tage wird Bezug genommen.

C. Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Rückerstattung der von ihm im Jahre 2002 und 2003 geleisteten Kostenerstattung ist auch durchsetzbar. Die Beklagte hat zudem gegenüber dem Kläger wirksam auf die Einrede der Verjährung nach § 113 Abs. 1 Satz 2 SGB X verzichtet.

Der Kläger kann die Verzinsung seines Erstattungsanspruches ab Rechtshängigkeit der Forderung verlangen. Der Zinssatz nach § 288 Abs.1 S. 1 BGB i.H.v. 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gilt aufgrund von Art. 229, § 1 Abs. 1 S. 3 EGBGB für Forderungen, die seit dem 01.05.2000 fällig geworden sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs.1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs.1 VwGO i.V.m. § 709 der Zivilprozessordnung (ZPO).

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich **oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926)** einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.



Bei der Antragstellung und Zulassungsbegründung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen (§ 67 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 VwGO). Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 VwGO wird hingewiesen.

Die Antragschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden.

Dr. Wundes

Tillmann-Gehrken

Koch

### **B e s c h l u s s**

Der Streitwert wird auf 6.248,55 EUR festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Der festgesetzte Streitwert entspricht der Höhe der streitigen Geldleistung (§ 52 Abs. 3 GKG).

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen die Festsetzung des Streitwerts kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzu- legen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wor-

den, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden.


Dr. Wundes

Tillmann-Gehrken

Koch



Ausgefertigt

  
Verwaltungsgerichtsangestellte/r als  
Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle